



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat
Fachbereich Landwirtschaft,
Veterinärwesen, Gesundheit und
Schülerbeförderung
Fachdienst Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Frau
Dr. Elke Seidel
Fraktion B 90/GRÜNE

über Kreistagsbüro

Frau Christine Kraft
Fachdienstleiterin und Amtstierärztin

Besucheradresse:
Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow
Telefon: 03328 318531
Fax: 03328 318539
E-Mail: FB3@potsdam-mittelmark.de
Datum: 17. August 2023

Ihre Anfrage A/2023/361 vom 29.06.2023 – Tierschutzkontrollen in Tierhaltungsanlagen

Sehr geehrte Frau Dr. Seidel,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie viele kontrollpflichtige Tierhaltungsanlagen gab es in den Jahren 2019 - 2022 im Landkreis? Bitte aufschlüsseln nach immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen und weiteren Anlagen sowie die Tierart und die Art der Tierhaltung angeben (Stallhaltung, Auslaufhaltung, Gruppenhaltung, etc.).**

Immissionsschutzrechtlich liegen die Kontrollen nicht in unserer Zuständigkeit. Kontrollen von Nutztierhaltungen erfolgen risikoorientiert nach Tierschutznutztierhaltungsverordnung, hier werden jährlich 10 % der risikobewerteten Betriebe kontrolliert.

Beurteilte Betriebe (gesamt), von denen 10 % kontrolliert werden:

2019: 516 Betriebe

2020: 542 Betriebe

2021: 549 Betriebe

2022: 537 Betriebe

Bei den Betrieben handelt es sich um Schweinebetriebe (Ferkelerzeuger, Mast, Aufzucht), Rinderhaltungen (Mutterkühe, Milchkühe, Mast, Aufzucht), Geflügelhalter (Legehennen, Masthühner, Puten, Enten), sowie Ziegen- und Schafhaltungen, die gewerbsmäßig sind. Erwerbzwecke liegen vor, wenn ein Tier zur Erzielung von Gewinn oder für eine Tätigkeit gehalten wird, für die ein Entgelt vereinbart oder üblich ist.

Seite 1 von 2

2. Wie viele Tierplätze gibt es aktuell im Landkreis? Bitte aufschlüsseln nach Tierart.

Meldungen der Tierzahlen erfolgen in der HI-Tier Datenbank, darüber lässt sich aber keine Aussage treffen, wie viele Tierplätze tatsächlich in dem jeweiligen Betrieb vorhanden sind. Dem Fachdienst Veterinärwesen und auch der Tierseuchenkasse werden nur Tierzahlen gemeldet und nicht die maximal mögliche Zahl gehaltener Tiere im jeweiligen Betrieb.

3. Welcher Anteil der Tierschutzkontrollen in Nutztierhaltungsanlagen wurde jeweils in den Jahren 2019 - 2022 ohne Vorankündigung durchgeführt?

Plankontrollen werden meist einen Tag vor Kontrolle angekündigt, damit der zuständige Ansprechpartner mit vor Ort ist. Liegen Tierschutzanzeigen gegen eine Nutztierhaltung vor, erfolgt eine Kontrolle unangekündigt.

4. In wie vielen Fällen ordnete das Veterinäramt infolge einer Kontrolle ein Ordnungswidrigkeitenverfahren an?

In Folge von durchgeführten Plankontrollen erfolgten keine Ordnungswidrigkeitenverfahren. Die Tätigkeit des Fachdienstes Veterinärwesen zielt auf Prophylaxe ab, durch Anordnungen mit gegebenenfalls Androhungen von Zwangsmitteln wie z. B. Zwangsgeld.

5. Wie hoch sind die finanziellen Mittel, die der Landkreis für die Durchführung von Tierschutzkontrollen erhält? Gemäß welcher rechtlichen Grundlage erhält er diese Mittel? Bitte erläutern, wie der Landkreis diese Mittel einsetzt.

Die Veterinärbehörde erfüllt ausschließlich Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die Finanzierung der Veterinärbehörden erfolgt über die allgemeine Landeszuweisung, damit sind die in der Bundes- und Landesgesetzgebung festgelegten Aufgaben zu erfüllen.

6. Wie wird im Einzelfall verfahren, wenn der kontrollierte Betrieb zwar genehmigungskonform betrieben wird und die besonderen Anforderungen der TierSchNutztV eingehalten werden, jedoch aus dem Verhalten bzw. dem äußeren Erscheinungsbild der Tiere oder sonstigen Hinweisen erkennbar ist, dass es bei den Tieren zu Schmerzen und/oder vermeidbaren Leiden und Schäden kommt bzw. solche zu befürchten sind und/oder eine Zurückdrängung der artspezifischen Grundbedürfnisse feststellbar oder zu befürchten ist?

Sollte es trotz Einhaltung aller rechtlichen Anforderungen zur Feststellung von Verletzungen, Verhaltensauffälligkeiten o. ä. kommen, was zu Schmerzen, Leiden, Schäden führt oder führen könnte, so werden entsprechende Anordnungen getroffen, um die Tierhaltung tierschutzgerecht zu gestalten.

7. Anhand welchen Maßstabes wird die Einhaltung der Anforderungen des § 2 TierSchG geprüft, welche Verwaltungsvorschriften werden hierfür zugrunde gelegt?

Fachkompetenz der kontrollierenden amtlichen Tierärzte, Leitfaden zu Tierschutzindikatoren in der Nutztierhaltung des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL), Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT), Leitlinien BMEL und weitere Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) Tierschutzgesetz, Handbuch Tierschutznutztierhaltungsverordnung, Kommentar zum Tierschutzgesetz von Hirt, Maisack, Moritz und Felde

8. Anhand welcher Kriterien wird das Auftreten von Schmerzen bzw. Leiden und Schäden bzw. die Gefahr des Auftretens von Schmerzen bzw. Leiden und Schäden in der Praxis beurteilt? Gibt es standardisierte Unterlagen, die eine einheitliche Prüfung ermöglichen?

Zu allererst findet eine Beurteilung durch die Fachkompetenz der kontrollierenden amtlichen Tierärzte und anderer amtlicher Kontrollpersonen statt. Gegebenenfalls werden Spezialisten aus der Praxis hinzugezogen, um die amtliche Beurteilung zu stützen. Zudem stehen z. B. Schmerzskalen zu den verschiedenen Tierarten zur Verfügung in denen beschrieben wird, anhand welcher Kriterien Schmerzen und Leiden bei verschiedenen Tierarten zu beurteilen sind.

9. Anhand welcher Kriterien bzw. Vorgaben wird in der Praxis beurteilt, ob die Grundbedürfnisse der Tiere einschränkungslos ausgeübt werden können oder unangemessen zurückgedrängt werden? Gibt es standardisierte Unterlagen, die eine einheitliche Prüfung ermöglichen? Werden die Aussagen des Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren KTBL 446 zur Gewährleistung bzw. Einschränkung der Grundbedürfnisse in den untersuchten Haltungsverfahren berücksichtigt?

Fachkompetenz – Beurteilung des Verhaltens der Tiere, Aussehen der Tiere usw., Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, Berücksichtigung der KTBL

Freundliche Grüße

Marko Köhler
Landrat